

**Neufassung der Satzung des TB Uphusen von 1912 e.V.**

**durch die Mitgliederversammlung 18.01.19 und  
Ergänzung durch außerordentliche Mitgliederversammlung vom 17.06.19**

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Gliederung
- § 5 Datenschutz
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen
- § 15 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 16 Vorstand
- § 17 Vereinsordnungen
- § 18 Abteilungen
- § 19 Ehrenrat
- § 20 Kassenrevision
- § 21 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Haftung
- § 24 Inkrafttreten

§ 1

**Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**„Turnerbund Uphusen von 1912 e.V.“**

Er hat seinen Sitz in Achim, Ortsteil Uphusen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. VR120034 eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Die Abteilungen sind Mitglieder in den zuständigen Fachverbänden.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung von Turnen, Spiel und Sport.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Organisation und Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, sowie Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
- die Errichtung, Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und -geräten,
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften und
- das Aufführen von Laienspielen und musikalischen Darbietungen.
- Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Turnerbund Uphusen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

## **Gliederung**

Der Verein gliedert sich in Abteilungen.

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine Abteilung durch den Vorstand gebildet werden.

## **§ 5**

### **Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder verarbeitet, insb. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern, Email-Adressen, Bankverbindung, Lizenzen und Funktionen im Verein.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) sowie Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Dies schließt eine (z.B. durch Teilnahme an Wettkämpfen und Spielbetrieb) entstehende Verpflichtung zur Weitergabe von mitgliedsbezogenen Daten an Fach-/Dachverbände oder andere Ausrichter ein.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

## **§ 6**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus den ordentlichen, passiven, fördernden, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Aufnahme muss schriftlich erklärt werden.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Passives und förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr

vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

3. Außerordentliches Mitglied kann jede juristische Person werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
5. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.
6. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres – in Ausnahmefällen zum Schluss einer Spielserie – zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen der erheblichen Verletzung von Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - wenn dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch ein Einwurf-Einschreiben zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von fälligen Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Darüber ist das Mitglied mit einfachem Brief oder Übergabe zu informieren.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Durch den Austritt oder Ausschluss des Mitglieds bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten und Ansprüche unberührt. Ansprüche gegen den Verein

sowie des Vereins müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## § 8

### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie als ordentliches Mitglied den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und
- an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und hierbei ihr Stimmrecht auszuüben, soweit § 15 nichts Abweichendes festlegt.

## § 9

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Satzungen, Vereinsordnungen und Beschlüsse des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der angeschlossenen Verbände zu befolgen,
  - nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
  - an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben,
  - zur Entrichtung von Aufnahmegebühr, Umlagen und Beiträgen und
  - dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 10

### **Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen**

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Eine etwaige Umlage wird von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedern festgesetzt. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Fälligkeit der Beiträge und Höhe der Aufnahme- und pauschalierten Mahngebühr entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

3. Bei der Beitragshöhe sind angemessene Unterschiede zu berücksichtigen. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
4. Der Beitrag und Umlagen werden vom Verein grundsätzlich viertel-, halbjährlich oder jährlich durch Bankeinzug erhoben.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Forderungen ganz oder teilweise erlassen.

## § 11

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Gesamtvorstand und
- der Ehrenrat.

Die Wahl zu allen Vereinsorganen erfolgt für die Geschäftsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

## § 12

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
2. Außerdem findet eine Mitgliederversammlung statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder das schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstands durch Veröffentlichung im Internet auf der Vereins-Website und durch Anschlag im Vereinsheim in Achim-Uphusen. Zwischen dem Tag des Erscheinens und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.

## § 13

### **Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands

- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins
- Bestätigung der Mitglieder des Ehrenrates

## § 14

### **Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Bei der Entlastung des Vorstandes sowie Wahl des Vorsitzenden übernimmt ein Mitglied des Ehrenrats den Vorsitz der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes bis zum Zeitpunkt der Wahl eines Vorsitzenden. Ist keines dieser Funktionsträger anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Beschlussfassung über Anträge gelten diese bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Das Versammlungsprotokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Versammlungsleiter benannten Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erfolgen. Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
4. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
5. Sonstige Anträge sind mit Begründung schriftlich spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird.

## § 15

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder und passive Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Die gesetzliche Vertretung ist auf Verlangen nachzuweisen.
2. Fördernde und außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder und passive Mitglieder.
4. Die Abteilungen sind berechtigt, für ihre Abteilungs-Mitgliederversammlungen abweichende Regelungen zu treffen.

## § 16

### **Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftwart

Der Vorsitzende ist gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten je zwei der Vorstandsmitglieder den Verein gemeinschaftlich.

Der Kassenwart und Schriftwart werden bei Bedarf durch die jeweiligen Stellvertreter vertreten.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und wird ergänzt durch

- dem stellvertretenden Kassenwart,
- dem stellvertretenden Schriftwart,
- die Abteilungsleiter,
- dem Jugendwart,
- die Abteilungsjugendwarte und
- weitere Beauftragte für Sachgebiete (Fachwarte).

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, den Vereinsordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand sorgt für die Rahmenbedingungen eines ordentlichen Sportbetriebes, stellt zu Beginn des Geschäftsjahres den Haushalt auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor, überwacht die Ausgaben nach Maßgabe der Finanzordnung und ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.



4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn zwei der nach der Geschäftsordnung rechtzeitig eingeladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.  
Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden oder anhaltender Verhinderung von Vorstandsmitgliedern das zur Verfügung stehende Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder kommissarisch zu besetzen. Der Vorstand ist berechtigt Abteilungsleiter und Fachwarte zu benennen und abzuwählen.
7. Der Jugendwart/wartin wird von der Jugendversammlung gewählt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

#### § 17

### **Vereinsordnungen**

1. Zur Durchführung der Satzung hat der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung, Finanz- und/oder Betragsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung von Sportanlagen zu erlassen. Darüber hinaus kann der Gesamtvorstand weitere Ordnungen erlassen.
2. Diese Vereinsordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands beschlossen.
3. Der Vorstand informiert über den Erlass von Vereinsordnungen in der Mitgliederversammlung und auf der Vereins-Webseite im Internet.

#### § 18

### **Abteilungen**

1. In den Abteilungen werden Abteilungsmitgliederversammlungen abgehalten und Abteilungsleitungen gewählt, die die Angelegenheiten der Abteilung vertreten und die Rechte gegenüber den anderen Abteilungen und dem Verein wahrnehmen. Die Abteilungsmitgliederversammlung kann eine Abteilungsleitung entsprechend der Gliederung nach § 16 dieser Satzung wählen. Für die Abteilungsmitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
2. Die Abteilung wird mindestens von einem Abteilungsleiter geführt. Dieser kann dem Vorstand bei Bedarf Fachwarte vorschlagen.
3. Verträge mit Trainern und Übungsleitern sowie sonstige Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes in dem von der Geschäftsordnung vorgegeben Rahmen.

#### § 19

### **Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat ist ein unabhängiges Organ des Vereins.

Jede Abteilung kann ein Mitglied in den Ehrenrat entsenden. Die Wahl der Abteilung erfolgt in den Abteilungsversammlungen. Die Benennung als Ehrenratsmitglied bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die Mitglieder im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden, sie können beratend an den Sitzungen des Gesamtvorstands teilnehmen.

Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und mindestens zwei Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in eigener Zuständigkeit.

2. Der Ehrenrat entscheidet verbindlich über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 Nr. 3.
3. Ist ein Ehrenratsmitglied unmittelbar am Verfahrensgegenstand beteiligt oder besteht aus sonstigen Gründen die Besorgnis der Befangenheit, kann das betreffende Mitglied seine Mitwirkung ablehnen, sowie jeder Verfahrensbeteiligte die Mitwirkung des betreffenden Mitgliedes ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes ohne dessen Mitwirkung. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
4. Der Ehrenrat tritt auf schriftlichen Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung. Dem Betroffenen muss Zeit und Gelegenheit gegeben werden, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Die Funktionsaufträge regelt der Ehrenrat in eigener Zuständigkeit.
5. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen
- Verwarnungen,
  - Verweis,
  - Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
  - Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb nach Maßgabe der Fachverbände und
  - Ausschluss aus dem Verein.
6. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung über das Urteil durch den Ehrenrat ist grundsätzlich vertraulich. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 20

### **Kassenrevision**

1. Die Kassengeschäfte des Vereins werden von zwei Kassenrevisoren mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch geprüft. Über das Ergebnis berichten sie jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des

Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

2. Die Kassenprüfer sind jederzeit und unvermutet zur Kassenrevision berechtigt.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
4. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In Jahren mit ungerader Jahreszahl scheidet ein Kassenprüfer (der am längsten amtierende) aus und wird durch einen neu zu wählenden ersetzt. In Jahren mit gerader Jahreszahl scheidet zwei Kassenprüfer (die am längsten amtierenden) aus und werden durch zwei neu zu wählende ersetzt. Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist nicht zulässig.

#### § 21

### **Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### § 22

### **Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die im §§ 2 und 3 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

#### § 23

### **Haftung**

1. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern Versicherungsschutz im Rahmen der Maßgabe des Landessportbundes Niedersachsen e.V., darüber hinaus lehnt der Verein jede Haftung gegenüber seinen Mitgliedern ab.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### § 24

**Inkrafttreten**

Die Neufassung dieser Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18.01.2019 beschlossen worden. In § 14 Abs. 2 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.06.19 der letzte Satz hinzugefügt.

Die Neufassung tritt sofort nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gez. Helmut Kutz, Vorstandsvorsitzender

Matthias Borsing, Schriftwart/Vorstandsmitglied